



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Claus REUNIS
Europäische Behörde für
Lebensmittelsicherheit
Datenschutzbeauftragter
Via Carlo Magno 1A,
I-43126 Parma
ITALIEN

Brüssel, 9. April 2013
GB/MV/kd/D(2013) 627 C 2013-0171

Bitte richten Sie alle Ihre
Schreiben an: edps@edps.europa.eu

Betreff: Meldung für eine Vorabkontrolle über Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Chipkarten als Informationsinstrument für das Personal über die Anwesenheit im Büro im Rahmen der Zeiterfassung (Fall 2013-0171)

Sehr geehrter Herr Reunis,

ich wende mich an Sie in Bezug auf Ihre am 11. Februar 2013 eingegangene *Ex-ante*-Meldung über die Verarbeitungen bezüglich der „Verwendung von Chipkarten als Informationsmittel für das Personal über die Anwesenheit im Büro im Rahmen der Zeiterfassung“ (Fall 2013-0171) bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

Sie haben den Fall zur Vorabkontrolle übermittelt, da Ihrer Meinung nach die Verarbeitung unter die allgemeine Bestimmung des Artikels 27 Absatz 1 und des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe b fällt. Die Verarbeitung unterliegt nach Ansicht der EFSA insbesondere aus folgenden Gründen der Vorabkontrolle:

- Die Leitlinien des EDSB weisen mit Bezug auf Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung auf das besondere Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei Verwendung von Chipkarten und RFID-Technik hin.

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien
Dienststelle: Rue Montoyer 30
E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu
Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

- Gemäß den Ausführungen in den Leitlinien des EDSB über die Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung können die objektiven Merkmale des Informationsinstruments bei Bestehen eines Verdachts über Verfehlungen implizit den Zweck der Personalbeurteilung beinhalten.

Der Meldung und dem Begleitschreiben lagen folgende Anhänge bei:

1. Entscheidungsentwurf des Exekutivdirektors bezüglich des Zugangs zu den Räumlichkeiten der EFSA;
2. Entwurf der Datenschutzerklärung für die Mitarbeiter;
3. Meldung des für die Verarbeitung Verantwortlichen an den DSB.

Die Leitlinien für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“)¹ wurden am 20. Dezember 2012 angenommen. Dies erlaubt dem EDSB, sich hauptsächlich auf diejenigen Praktiken zu konzentrieren, die nicht voll mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen. Der DSB erklärt im Begleitschreiben zu dieser Meldung die angemessene Berücksichtigung der Leitlinien seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen vor Einreichung dieser Meldung. Die Stellungnahme sollte vor dem 12. April 2013 abgegeben werden.

Wir sind nach Prüfung der Datenverarbeitungen, die in der Meldung zur Vorabkontrolle und den beiliegenden Dokumenten beschrieben sind, aus den nachfolgend dargelegten Gründen zu dem Schluss gekommen, **dass das Verfahren der Verwendung von Chipkarten als Informationsinstrument für das Personal über die Anwesenheit im Büro im Rahmen der Zeiterfassung nicht unter die Vorabkontrolle fällt.**

1. Hintergrund

Der EDSB möchte an den Hintergrund der gegenständlichen Meldung erinnern:

- Der EDSB war im Jahr 2008 über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle des Zeiterfassungs- und Gleitzeitsystems der EFSA konsultiert worden (C 2008-0413). Er kam zu dem Schluss, dass die Verarbeitung selbst nicht unter die Anwendung von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 fiel und daher nicht Gegenstand einer Meldung zur Vorabkontrolle war. In dem fraglichen System erfolgte die Eingabe der Zeit direkt von den Bediensteten in die bei der EFSA eingesetzten Zeiterfassungsanwendung. Daneben war auch festgestellt worden, dass keine Verbindung zwischen den Zeiterfassungsberichten und der jährlichen Beurteilung bei EFSA (CDAC genannt) bestand.

- Im Jahr 2009 informierte der DSB der EFSA den EDSB über die Verarbeitung im Rahmen der Urlaubsverwaltung (C 2009-0455). Dabei war das Zeiterfassungs- und Gleitzeitsystem bei EFSA als Teil einer Unterverarbeitung des allgemeinen Urlaubsmanagements der EFSA beschrieben worden. Der EDSB bestätigte, dass für die Datenverarbeitung der Zeiterfassung keine Vorabkontrolle erforderlich war. Gegenstand einer Vorabkontrolle war dagegen die allgemeine Verarbeitung im Rahmen des Urlaubsmanagements, da sie im besonderen Maße Gesundheitsdaten umfasste.

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Urlaub und der flexiblen Arbeitszeit vom 20. Dezember 2012 (C 2012-0158).

2. Beschreibung der Verarbeitung

Gemäß dem Begleitschreiben und der Meldung dienen die Chipkartengeräte, die in den Räumlichkeiten der EFSA installiert sind, dem vorrangigen Zweck der persönlichen Sicherheit sowie der Zugangskontrolle zum Gebäude.

Die Änderung, die mit der für die Vorabkontrolle gegenständliche Verarbeitung vorgesehen ist, besteht darin, dass die Beschäftigten Zugriff auf die Zeiten erhalten, zu denen sie die Räumlichkeiten der EFSA betreten, und zwar durch Zeitstempel (die EFSA An- und Abmeldedaten nennt), die über das Zugangskontrollsystem aufgezeichnet werden. In Bezug auf den Zweck der Verarbeitung wird dargelegt, dass den Beschäftigten der Zugriff auf ihre eigenen An- und Abmeldedaten als zusätzliches und eigenes Informationsinstrument zur Überprüfung ihrer Anwesenheit im Büro dienen soll, was für das Erstellen ihrer monatlichen Zeiterfassungsbögen nützlich sein kann. Des Weiteren wird in der Meldung der Zugriff auf die An- und Abmeldedaten in dem IT-Tool seitens der Beschäftigten/betroffenen Personen anhand einer Passwort-Authentifizierung beschrieben. Die einzelnen Beschäftigten können nur auf ihre eigenen An- und Abmeldedaten zugreifen. Diese Daten werden an keinen anderen Empfänger wie z. B. Vorgesetzte übermittelt, mit Ausnahme des EFSA Service Desk. Diese letztgenannte Übermittlung dient jedoch nur dem Zweck der technischen Unterstützung der Nutzer. Wie hervorgehoben wird, können die An- und Abmeldedaten nicht mit der tatsächlichen Arbeitszeit gleichgesetzt werden, wie z. B. im Fall besonderer Arbeitssituationen oder wenn gleichgestellte Tätigkeiten (z. B. Schulung) außerhalb des EFSA Gebäudes geleistet werden.

EFSA beschreibt die Funktionsweise des Systems folgendermaßen:

Die über das IT-Tool verfügbaren Informationen betreffen die Aufzeichnung der Chipkarten-Lesegeräte, die an den Türen des Haupteingangs des Gebäudes der EFSA installiert sind. Im System werden keine Informationen von Chipkarten-Lesegeräten, die an anderen Orten im Gebäude der EFSA installiert sind, zugänglich gemacht². Im Einzelnen werden durch das IT-Tool folgende Informationen zugänglich gemacht:

- Es wird für jeden Arbeitstag die genaue Zeit erfasst, in der die einzelnen Bediensteten zum ersten Mal das Gebäude der EFSA unter Verwendung ihrer Chipkarten zusammen mit dem ID-Code betreten, der den Nutzer identifiziert;
- Es wird die genaue Zeit erfasst, in der die einzelnen Bediensteten das Gebäude der EFSA am selben Tag zum letzten Mal verlassen. Im System können vorübergehende Abwesenheiten während des Arbeitstages, die durch zeitweiliges Ein- und Ausstempeln gespeichert werden, nicht abgefragt werden.

Der EDSB stellt gemäß der Meldung folgende Empfänger fest:

- die einzelnen Beschäftigten (Beamte, Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige) in Bezug auf ihre eigenen An- und Abmeldedaten mittels des IT-Tools, das einen Benutzernamen und eine Passwort-Authentifizierung verlangt;

² Der Zugang zu dem Gebäude der EFSA ist gemäß der Bestätigung des DSB nur über den Haupteingang möglich. Es ist kein Zutritt zum Gebäude über andere Türen möglich, außer in einem über das Alarmsystem gemeldeten Notfall. Alle Personen müssen das Gebäude der EFSA durch den Haupteingang betreten. Dies gilt auch für die Parkplatzbenutzer.

- der Service Desk der EFSA für den alleinigen Zweck, den Nutzern bezüglich des IT-Tools technische Unterstützung zu leisten.
- Im Ausnahmefall der Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens gegen einen Bediensteten, der darüber vorab informiert werden sollte, können dem Ermittlungsteam oder dem Disziplinarrat die An- und Abmeldedaten zur Verfügung gestellt werden, wenn diese für die betreffende Untersuchung oder das betreffende Disziplinarverfahren von Bedeutung sind.

Was die Aufbewahrung der Daten betrifft, so werden laut der Erklärung die An- und Abmeldedaten im System gespeichert. Der Beschäftigte hat auf die Daten über das EFSA Intranet Portal zwei Monate lang Zugriff. Dieser Aufbewahrungszeitraum entspricht dem Zeitrahmen, in dem der Vorgesetzte Überstundenvergütungen gewähren kann, wenn der Beschäftigte dem Zeiterfassungsbogen über zusätzliche Arbeitszeit zugestimmt hat, die während des Vormonats angefallen ist. Der Aufbewahrungszeitraum der An- und Abmeldedaten kann im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens verlängert werden.

3. Rechtliche Prüfung

Gemäß den erhaltenen Informationen findet sich die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung in den Arbeitsbedingungen der Beamten und anderen Bediensteten der Europäischen Union, die in dem Titel IV des Statuts festgelegt sind. Zudem unterliegt die Verarbeitung einer Entscheidung (Entwurf) der Geschäftsführenden Direktorin der EFSA.

Vor Prüfung des Vorliegens der Bedingungen, die eine Vorabkontrolle rechtfertigen, möchte der EDSB der EFSA die nachfolgenden Elemente seiner Prüfung mitteilen.

Der EDSB hält fest, dass die EFSA bei ihm in der Meldung eigens um eine weitere Klärung und Bestätigung in Bezug auf die **Vereinbarkeit** der Verwendung der Chipkarteninformationen (von dem Zugangskontrollsystem) als Informationsinstrument des Beschäftigten über seine Zeiterfassung ersucht.

Im Hinblick auf die Änderung des Zwecks der Daten, die für einen besonderen Zweck erhoben werden (An- und Abmeldedaten beim Eingang) und für einen anderen Zweck verwendet werden (Hilfe für das Personal beim Ausfüllen ihrer Gleitzeit), möchte der EDSB auf die letzte Stellungnahme der Artikel-29-Arbeitsgruppe³ hinweisen, wonach das Konzept der Zweckbindung ein wesentlicher erster Schritt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften ist. Grund hierfür ist, dass diese Zweckbindung zusammen mit den Regeln bezüglich der Aufbewahrungszeiträume eine Voraussetzung für andere Datenqualitätsanforderungen begründet, zu denen auch Angemessenheit, Relevanz, Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit und Richtigkeit der erhobenen Daten zählen. Sie trägt zur Transparenz, Rechtssicherheit und Planungssicherheit bei und schützt die betroffenen Personen, da den für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Beschränkung bezüglich der Möglichkeiten der Verwendung ihrer Daten auferlegt wird. Jedoch ist auch vorgesehen, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen einige Flexibilität einzuräumen.

Der Grundsatz der Zweckbindung, der den Begriff der zweckentsprechenden Verwendung umfasst, verlangt in jeder Situation, in der eine weitere Verwendung überlegt wird, zwischen den zusätzlichen Verwendungen, die „vereinbar“ sind, und den anderen Verwendungen, die „unvereinbar“ bleiben sollen zu unterscheiden. Der Grundsatz der Zweckbindung will einen

³ Stellungnahme 03/2013 über Zweckbindung http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf

ausgewogenen Ansatz bieten: sein Ziel ist, die Bedürfnisse der Planungssicherheit und der Rechtssicherheit betreffend die Zwecke der Verarbeitung auf der einen Seite, und die pragmatische Notwendigkeit für eine bestimmte Flexibilität auf der anderen Seite aufeinander abzustimmen.

Unter diesem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit soll auch auf die Leitlinien im Bereich Urlaub und Gleitzeit hingewiesen werden (Kapitel 7 über zweckentsprechende Verwendung), die Beispiele für nicht zu vereinbarende Verwendungen nennen. Der EDSB weist beispielsweise die Möglichkeit zurück, eine Zugangskontrolldatenbank mit einer Gleitzeitdatenbank zu verknüpfen. Die Überprüfung der An- und Abmeldedaten im Rahmen der Gleitzeiterfassung kann nur in solchen Fällen durch tatsächliche Zugangskontrollen als notwendig gerechtfertigt sein, in denen Grund zur Annahme besteht, dass ein Bediensteter gegen die Gleitzeitregeln verstößt. Eine solche Überprüfung sollte dann im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung erfolgen.

Der EDSB stellt im vorliegenden Fall das Fehlen einer solchen direkten oder automatisierten Überprüfung der Gleitzeitdaten durch Verwendung der Chipkarteninformationen in der Gleitzeitanwendung fest, da das Tool nicht der Prüfung der geleisteten Arbeitszeit dient, sondern dem Personal helfen soll, ihre Zeiterfassungsbögen auszufüllen.

Es könnte deshalb die Ansicht vertreten werden, dass in dem Kontext der Verwendung der An- und Abmeldedaten für einen weiteren Zweck, der auf die Bereitstellung von Hilfe gegenüber dem Personal beschränkt ist, die Zweckänderung in Anbetracht der Unterstützung der Beschäftigten bei dem Ausfüllen ihrer Zeiterfassungsbögen als vereinbar angesehen werden kann, da sie gemäß den derzeitigen Verwendungsbedingungen eine Information für den Beschäftigten bleibt. Es bleibt eine indikative und nicht verbindliche Art von Information, da sie nur Aufzeichnungen der Chipkartengeräte betrifft, die am Haupteingang des Gebäudes der EFSA installiert sind und das System die vorübergehende Abwesenheit während des Arbeitstages, die in zweitweisen An- und Abmeldungen erfasst werden, nicht zugänglich macht. Im Gegenteil, sollte EFSA entscheiden, die Daten des Chipkartensystems zur Überprüfung der Gleitzeit zu verwenden oder die Daten der zwei Systeme zu verknüpfen, würde diese weitere Verwendung als nicht vereinbar angesehen werden.

Der EDSB möchte jedoch einige Zweifel über die **Erforderlichkeit** des Systems äußern. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss die Datenverarbeitung „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich“ sein. Die Erforderlichkeit einer Verarbeitung muss also auch im Licht des vorgesehenen Zweckes analysiert werden. Wenn nämlich Hauptziel der Änderung ist, den Beschäftigten bei dem richtigen Ausfüllen ihrer Zeiterfassungsbögen zu helfen, so könnten nach Ansicht des EDSB andere Mittel eingeführt werden, die keine Aufzeichnung aus dem Zugangskontrollsystem erfordern.

Der EDSB fordert EFSA deshalb auf, ihre Entscheidung über die Einführung eines solchen Systems zu überdenken und zu prüfen, ob nicht eine andere Lösung für den Zweck geeigneter wäre, den Beschäftigten bei dem Ausfüllen ihrer Zeiterfassungsbögen zu helfen.

Unter Berücksichtigung der obigen Bemerkungen prüfte der EDSB auch, ob diese Verarbeitungen einer Vorabkontrolle unterliegen würden. Der EDSB kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

- EFSA erklärt in Bezug auf Artikel 27 Absatz 1 dass, „die Leitlinien des EDSB auf das besondere Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei Verwendung von Chipkarten und RFID-Technik hinweisen“.

Diese Aussage ist nicht richtig. Die Leitlinien führen aus, dass die der Vorabkontrolle unterliegenden Verarbeitungen die Einführung einer Gleitzeitanwendung betreffen, die von RFID-Technik Gebrauch macht⁴. In dem Kontext der EFSA wird die RFID-Technik nicht im Zusammenhang mit der Gleitzeitanwendung verwendet, sondern im Zusammenhang mit der Zugangskontrollanwendung. Dies wird von folgender Information in der Meldung und in dem Entscheidungsentwurf der Geschäftsführenden Direktorin der EFSA bestätigt (Artikel 4.4): „Die Zeiterfassung basiert auf einer Selbsterklärung. Bei Ausfüllen der Zeiterfassung sind die aufgezeichneten Chipkartendaten über ein elektronisches System zugänglich, das nicht direkt mit der Zeiterfassungsanwendung verbunden ist, den Beschäftigten jedoch erlaubt, die genaue Zeit zu überprüfen, die sie in den Räumlichkeiten der EFSA verbracht haben“.

Die über die RFID-Chipkarte erfolgten Aufzeichnungen sind deshalb nicht in der bei EFSA eingesetzten Gleitzeitanwendung integriert und können als solche nicht als korrekte Arbeitszeitberechnung angesehen werden. Artikel 27 Absatz 1 ist in diesem Kontext und auf Grundlage des Ansatzes des EDSB über Gleitzeitmeldungen nicht anwendbar.

- EFSA erklärt in Bezug auf Artikel 27 Absatz 2: *„Gemäß den Leitlinien des EDSB über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich von Urlaub und Gleitzeit und in Bezug auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung können die objektiven Merkmale des Informationsinstruments bei Bestehen eines Verdachts über Verfehlungen zu der Bestätigung des Vorliegens eines impliziten Zweckes der Beurteilung einer Person führen“⁵. In der Meldung wurde des Weiteren Folgendes erklärt: „In dem Ausnahmefall der Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung oder eines Disziplinarverfahren gegen einen Bediensteten, der darüber vorab informiert werden sollte, können dem Ermittlungsteam oder dem Disziplinarrat die An- und Abmeldedaten zur Verfügung gestellt werden, wenn diese für die betreffende Untersuchung oder das betreffende Disziplinarverfahren von Bedeutung sind“.*

Der EDSB folgert aus dem Wortlaut des Begleitschreibens und der Meldung, dass die von EFSA vorgesehene Datenverwendung im Kontext einer möglichen Beurteilung nur in Fällen einer eingeleiteten Untersuchung oder Ermittlung über Verfehlungen erfolgt und die Verarbeitung nicht für die jährliche Bewertung/Beurteilung des Personals verwendet wird. Die Beurteilung ist folglich auf besondere und begrenzte Fälle intern eingeleiteter Untersuchungen gegen Bedienstete beschränkt. Des Weiteren betrifft der in dieser Meldung genannte Beurteilungszweck den Zugriff auf die gespeicherten Daten des Zugangskontrollsystems und nicht auf die Gleitzeitdaten.

In dem vorliegenden Fall sind die Regeln über die Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren bei EFSA⁶ gemäß der Analyse so zu verstehen, dass sie die Verwendung aller Datenarten erlauben, die im Zusammenhang mit den Disziplinaruntersuchungen von

⁴ Siehe zum Beispiel als besonderen Fall einer Vorabkontrolle Fall 2007-0218: Flexibler Arbeitszeiten bei der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF), der auf der Website des EDSB abrufbar ist.

⁵ Der EDSB weist in den Leitlinien darauf hin, dass in einigen Fällen *„personenbezogene Daten, die vom Gleitzeitsystem verarbeitet werden, unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b fallen können, wenn die Anwesenheit am Arbeitsplatz zur Bewertung des Verhaltens des Beamten verwendet wird. Das trifft vor allem zu, wenn die Verarbeitung der erfassten gearbeiteten Stunden und Abwesenheitszeiten es auch ermöglichen soll, das Verhalten eines Mitarbeiters zu bewerten oder wenn sie für die jährliche Beurteilung und/oder bei Beförderungsverfahren verwendet werden soll bzw. wenn damit zu rechnen ist, dass die erhobenen Daten auch zur Beurteilung einer Person verwendet werden, die bestimmter Verfehlungen verdächtigt wird. Der EDSB unterstreicht, dass dies unabhängig davon gilt, ob der Zweck der Personalbeurteilung explizit oder implizit gegeben ist (implizit ist er als gegeben anzunehmen, wenn aufgrund der objektiven Systemmerkmale, z. B. Generierung individueller Berichte, Aufbewahrungszeiträume usw. eine Nutzung des Systems zu diesem Zweck möglich ist)“.*

⁶ Siehe die Stellungnahme des EDSB im Fall 2011-0163 Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren bei EFSA vom 22. Juni 2011.

Bedeutung sind. Im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen bei EFSA können die Daten aus der Zugangskontrolle (Betreten und Verlassen des Gebäudes) mit dem Zweck des Nachweises eines Fehlverhaltens analysiert werden. Eine solche Verarbeitung würde den Vorgaben des Falls 2011-063 entsprechen und nicht auf den gemeldeten Fall beruhen.

Sollte der EDSB die Ansicht vertreten, dass diese Daten im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung verwendet werden können, dürfen sie nicht per se für die Einleitung dieser Untersuchung genutzt werden. EFSA hat dies anerkannt, als sie erklärte, dass die „Ab- und Anmeldedaten in Fällen zugänglich gemacht werden können [...], in denen sie für die betreffenden Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren *von Bedeutung* sind“.

Der EDSB stellt in diesem Zusammenhang fest, dass EFSA einen Entscheidungsentwurf ihrer Geschäftsführenden Direktorin über den Zutritt des Personals in ihre Räumlichkeiten vorgelegt hat. Diese Entscheidung enthält in ihrem Artikel 4 einen Hinweis auf Verwaltungsuntersuchungen, die die Verwendung und die Aufbewahrung von Daten aus der Chipkartenfunktion betreffen, da sie ausführt, dass *„der Aufbewahrungszeitraum im Zusammenhang mit einer Verwaltungsuntersuchung oder einem Disziplinarverfahren verlängert werden kann“*.

Nach Meinung des EDSB stimmt diese Entscheidung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a überein. Er empfiehlt EFSA jedoch, in ihrem Entscheidungsentwurf die mögliche Verwendung für Verwaltungsuntersuchungen deutlicher darzustellen. Der EDSB weist diesbezüglich auf einen Vermerk hin, der in einem anderen, von EFSA übermittelten Dokument, nämlich dem (Entwurf für einen) Informationsvermerk für die Bediensteten, enthalten ist. In diesem Vermerk erfolgt ein Verweis auf Artikel 86 und Anhang IX des Status sowie auf Artikel 49, 50 und 119 BBSB über die Verfügbarkeit der An- und Abmeldedaten für das Ermittlungsteam oder den Disziplinarrates im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren. Der EDSB empfiehlt, dass die Entscheidung eine ähnliche Formulierung enthalten sollte.

Schließlich vertritt der EDSB entgegen der Information in der Meldung die Auffassung, dass die Beschäftigten nicht als Empfänger der Daten betrachtet werden sollten. Die Beschäftigten sind betroffene Personen und besitzen daher alle Rechte betroffener Personen (Information, Auskunft, Berichtigung, Sperrung). EFSA sollte deshalb diesen Teil der Meldung und der verbundenen Dokumente abändern.

4. Schlussfolgerung

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB der EFSA Folgendes:

- Durchführung einer Analyse der möglichen Einführung einer geeigneteren Lösung für den erklärten Zweck;
- Abänderung ihres vorgeschlagenen Verfahrens, um die mögliche Verwendung für Verwaltungsuntersuchungen in ihrer Entscheidung deutlicher darzustellen;
- Überarbeitung der Liste der Empfänger entsprechend der obigen Anmerkung.

Er fordert EFSA auf, ihn innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterrichten.

(unterzeichnet)

